



6. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. August 2007

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 9.8.2007 in Düsseldorf gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) die Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

Satzungsänderung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder beträgt 9 je Bezirk der Steuerberaterkammern Düsseldorf, Köln und Westfalen-Lippe und bis zu 9 Ersatzmitglieder je Kammerbezirk in Nordrhein-Westfalen sowie 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In § 9 wird eine Absatznummerierung neu eingeführt. Der alte Satz 1 wird damit zum neuen Absatz 1 Satz 1.
- b. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„wer vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 2 nach dem 08.12.1998 Mitglied einer Steuerberaterkammer im Lande Nordrhein-Westfalen oder nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat

Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen Mitglied der Steuerberaterkammer Thüringen wird oder“

c. Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist,

1. wer die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt oder

2. wer eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht oder Mitgliedschaft in dieser oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht.“

d. Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wer nach dem 08.12.1998 wegen Vollendung des 40. Lebensjahres bei seiner Erstbestellung als Steuerberater nicht Mitglied werden konnte, kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der 6. Satzungsänderung zu stellen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen.
- b. Das letzte Wort von Absatz 1 Nummer 1 „**oder**“ wird gestrichen und die Nummerierung „**1.**“ aufgehoben.
- c. In Absatz 2 werden nach den Worten „Mitglied einer berufständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ die Worte „**eines anderen Berufsstandes**“ eingefügt.

- d. In Absatz 3 werden die Worte **„Wer infolge der öffentlich-rechtlichen Zulassung zu einem Beruf, welcher der Zulassung als deutscher Steuerberater entspricht, Versorgungsbeiträge“** durch die Worte **„Wer aufgrund seiner angestellten oder selbstständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge“** ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „einer Steuerberaterkammer im Land Nordrhein-Westfalen“ die Worte **„oder der Steuerberaterkammer Thüringen“** eingefügt.
- b. In Absatz 2 werden nach den Worten „wenn eine Erstattung nach § 34 Abs. 1“ die Worte **„oder 2“** gestrichen.
- c. Am Ende von Absatz 2 werden nach den Worten „erfolgt ist“ die Worte **„oder solange eine Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet besteht.“** eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird gestrichen.
- b. Die Absatznummerierung von Absatz 1 wird aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme der Altersrente sowie die Nichtentrichtung der Beiträge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, in dem die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 berechnete Anwartschaft auf Altersrente um pauschalisierte versicherungs-mathematische Abschläge zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer vermindert wird. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird

<i>für das 65. Lebensjahr</i>	<i>0,52 %</i>
<i>für das 64. Lebensjahr</i>	<i>0,47 %</i>
<i>für das 63. Lebensjahr</i>	<i>0,43 %</i>
<i>für das 62. Lebensjahr</i>	<i>0,40 %</i>
<i>für das 61. Lebensjahr</i>	<i>0,37 %."</i>

- b. In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „dem Monat, in dem der Anspruch entsteht“ durch die Worte „*dem ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt*“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte „dem Monat, in dem der Anspruch entsteht“ durch die Worte „*dem ersten des Monats, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt*“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift zu § 18 werden die Worte „Alters- und Berufsunfähigkeitsrente“ durch die Worte „*Altersrente und der Berufsunfähigkeitsrente*“ ersetzt.
- b. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresbetrag der Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente ist die Summe aus

1. dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages mit

- a. der Summe der von Beginn der Mitgliedschaft bis zum 31.12.2007 aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gemäß Abs. 4 multipliziert mit dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 1 und*
- b. getrennt nach Pflicht- und Zusatzbeitragszahlungen der Summe der vom 01.01.2008 bis zum Stichtag der Rentenberechnung aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gem. Abs. 4, multipliziert mit dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 2*

(beitragsgerechte Anwartschaft auf Altersrente),

2. *dem Produkt des Rentensteigerungsbetrages, dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 2, dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten gem. Absatz 5 und der Monate ab dem Stichtag der Rentenberechnung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (Zurechnung) sowie*
 3. *dem Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, dem eintrittsalterabhängigen Multiplikator gemäß Abs. 2 Tabelle 2, dem persönlichen durchschnittlichen Zurechnungsquotienten gem. Absatz 5 und den Monaten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist (Zuteilung) und*
 4. *der Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung gem. § 35 Abs. 4.“*
- c. In Absatz 1 Satz 3 wird nach „0,25“ das Zeichen „%“ durch das Wort „**Prozentpunkte**“ ersetzt.
- d. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der eintrittsalterabhängige Multiplikator ergibt sich bis zum 31.12.2007 gemäß nachfolgender Tabelle 1:

<i>Eintrittsalter*</i>	<i>Multiplikator</i>
<i>25 und jünger</i>	<i>1,881</i>
<i>26</i>	<i>1,834</i>
<i>27</i>	<i>1,788</i>
<i>28</i>	<i>1,744</i>
<i>29</i>	<i>1,701</i>
<i>30</i>	<i>1,660</i>
<i>31</i>	<i>1,620</i>
<i>32</i>	<i>1,581</i>
<i>33</i>	<i>1,543</i>
<i>34</i>	<i>1,507</i>
<i>35</i>	<i>1,472</i>
<i>36</i>	<i>1,438</i>
<i>37</i>	<i>1,405</i>
<i>38</i>	<i>1,373</i>
<i>39</i>	<i>1,342</i>
<i>40</i>	<i>1,311</i>
<i>41</i>	<i>1,281</i>
<i>42</i>	<i>1,252</i>

43	1,223
44	1,196
45	1,169
46	1,143
47	1,118
48	1,094
49	1,070
50	1,046
51	1,024
52	1,001
53 und älter	1,000

* Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./.. Geburtsjahr

und ab dem 01.01.2008 aus nachstehender Tabelle 2:

Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,841
26	1,795
27	1,750
28	1,707
29	1,666
30	1,625
31	1,586
32	1,548
33	1,511
34	1,476
35	1,442
36	1,409
37	1,376
38	1,345
39	1,314
40	1,284
41	1,255
42	1,227
43	1,199
44	1,172
45	1,146
46	1,121
47	1,097
48	1,073
49	1,050
50	1,027
51	1,005
52	0,984
53	0,962
54	0,942
55	0,922
56	0,901
57	0,881
58	0,863
59	0,846
60	0,832
61	0,819
62	0,809
63	0,800
64	0,792
65	0,784

* Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./.. Geburtsjahr“

e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Summen der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gemäß Absatz 1 Nr. 1 a) und b) ergeben sich, indem für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, der Quotient gebildet wird zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1, wobei

die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten geteilt durch die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft ergibt den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.“

f. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient gem. Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt ermittelt: Die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen Beitragsquotienten wird um die Beitragsquotienten vermindert, die

a) nach § 19 Abs. 2 auf die für Zeiten der Kinderbetreuung außer Betracht bleibenden Kalendermonate entfallen; die Summe der Monate, in der eine Mitgliedschaft bestand, wird ebenfalls um die nach § 19 Abs. 2 außer Betracht bleibenden Kalendermonate vermindert,

b) nach § 32 Abs. 1 auf der Zahlung zusätzlicher, über den Regelpflichtbeitrag nach § 30 Abs. 1 hinausgehender Beiträge beruhen.

Ferner werden die Monate, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist, abgezogen. Die verminderte Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten wird durch die verbliebene Anzahl der Monate geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Zurechnungsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.“

g. Absatz 6 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Bei Personen, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, ergibt sich die Anwartschaft auf Al-

tersrente vorbehaltlich von Abs. 7 aufgrund der Beitragsquotienten gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 (Anwartschaft auf Altersrente ohne Zurechnung).“

h. Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Ist ein ausgeschiedenes Mitglied mit Anwartschaft, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Leistungsfalls (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO (EWG) 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung), wird statt der Anwartschaft auf Altersrente ohne Zurechnung gem. Abs. 6 eine höhere Rente gewährt, die sich anteilig aus einer theoretischen Rente ergibt. Voraussetzung ist, dass auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Der Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten, bis zum Leistungsfall zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) 1408/71 bzw. 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung). Im Fall einer durchgeführten Nachversicherung erhöht sich zur Berechnung der theoretischen Rente die Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk um die Anzahl der Monate der Nachversicherung, die vor dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk liegen.

Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt in der Weise, dass die Anwartschaft auf Altersrente ohne Zurechnung gem. Abs. 6 dadurch ergänzt wird, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft als auch Zeiten vom Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 belegt werden, wobei der Multiplikator dem monatsgenauen Mittel der Multiplikatoren entspricht, die während der Zeit der Mit-

gliedschaft vor dem 31.12.2007 (Tabelle 1) und ab dem 01.01.2008 (Tabelle 2) Anwendung gefunden haben.“

- i. Absatz 8 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Hat ein Mitglied nach der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk seine Mitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 weitergeführt, so werden seine während dieser fortgesetzten Mitgliedschaft geleisteten Beiträge separat verrentet, sofern auch die anderen beteiligten Versorgungsträger Rentenanwartschaften im Sinne des Abs. 7 berechnen. Die Berechnung der theoretischen Rente erfolgt ohne Einbeziehung dieser fortgesetzt geleisteten Beiträge und der entsprechenden Zeiten nach den Bestimmungen des Abs. 7.

Für die Zeiten der fortgesetzten Mitgliedschaft wird aufgrund der in dieser Zeit geleisteten Beiträge eine zusätzliche Anwartschaft auf Altersrente nach den Bestimmungen des Abs. 1 ermittelt. Diese zusätzliche Anwartschaft wird im Versorgungsfall neben der anteiligen theoretischen Rente geleistet.“

- j. Absatz 9 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

„Besitzt ein Mitglied des Versorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. VO 883/2004 (außer Deutsche Rentenversicherung) Anwartschaften für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird statt der satzungsgemäßen Rente eine theoretische Rente anteilig gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen im Sinne dieses Absatzes berechnen.

Die theoretische Rente setzt sich zusammen aus der satzungsgemäßen Rente zuzüglich der mit den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten gem. Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 belegten Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft, wobei der Multiplikator dem monatsgenauen Mittel der Multiplikatoren entspricht, die wäh-

rend der Zeit der Mitgliedschaft vor dem 31.12.2007 (Tabelle 1) und ab dem 01.01.2008 (Tabelle 2) Anwendung gefunden haben. Der Anteil der theoretischen Rente ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk zur gesamten zurückgelegten Versicherungszeit, wobei sich im Fall einer durchgeführten Nachversicherung die Pflichtmitgliedschaftszeit im Versorgungswerk um die Anzahl der Monate der Nachversicherung, die vor dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk liegen, erhöht.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kinderbetreuungszeiten werden berücksichtigt, wenn das Mitglied die Geburt seines Kindes anzeigt, diese durch Vorlage der Geburtsurkunde nachweist und es die Betreuung des Kindes übernimmt.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Kinderbetreuungszeiten gelten:

a) Zeiten, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach den § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) besteht, bestanden hat oder bestanden hätte, wenn die Betreffende unselbstständig tätig gewesen wäre;

b) Zeiten, in denen das Mitglied bis längstens zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Tage der Geburt seines Kindes die Übernahme der Betreuung dieses Kindes geltend macht.“

- c. In Absatz 3 werden die Worte „nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden“ durch die Worte „von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden“ ersetzt.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach den Worten „in der gesetzlichen Rentenversicherung“ die Worte „**der Angestellten**“ durch die Worte „**(Deutsche Rentenversicherung)**“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 neu hinzugefügt:

„Für Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen findet auf Antrag § 228 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI entsprechende Anwendung.“

- c. Aus dem alten Absatz 4 wird mit gleichem Wortlaut neu Absatz 5. Der alte Absatz 5 wird gestrichen.
- d. Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Mitglieder, die während der Kinderbetreuungszeit i. S. v. § 19 Abs. 2 nicht erwerbstätig sind und keine Einkünfte erzielen, können abweichend von Absatz 3 auf Antrag für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist innerhalb der Kinderbetreuungszeit zu stellen. Beiträge für Kinderbetreuungszeiten müssen während der Kinderbetreuungszeit geleistet werden.“

- e. In Absatz 6, 1. Halbsatz wird der Verweis „**Abs. 1, 2, 3 und 5**“ durch den Verweis „**Abs. 1, 2 und 3**“ ersetzt.
- f. In Absatz 6 wird nach den Worten „Versicherungspflicht in der“ das Wort „**Ange-
stelltenversicherung**“ durch die Worte „**gesetzlichen Rentenversicherung**“ und nach den Worten „in der jeweils geltenden Fassung an die“ das Wort „**Ange-
stelltenversicherung**“ durch die Worte „**Deutsche Rentenversicherung**“ ersetzt.
- g. In Absatz 8 wird nach den Worten „Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mit-
glieder, die von der“ das Wort „**Ange-
stelltenversicherung**“ durch die Worte „**Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**“ ersetzt.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „**Bundesanstalt**“ durch das Wort „**Bundesagentur**“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „**Angestelltenversicherungspflicht**“ durch die Worte „**Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**“ und das Wort „**Angestelltenversicherung**“ durch die Worte „**gesetzlichen Rentenversicherung**“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „**Angestelltenversicherungspflicht**“ durch die Worte „**Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**“ und das Wort „**Angestelltenversicherungsbeitrages**“ durch die Worte „**gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages**“ ersetzt.

12. § 32 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird gestrichen und aus Absatz 3 wird nun neu Absatz 2.
- b. Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „**innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet**“ durch die Worte „**für Zeiten ab Zahlungseingang berücksichtigt**“ ersetzt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils im ersten sowie letzten Halbsatz das Wort „**Angestelltenversicherung**“ durch die Worte „**gesetzlichen Rentenversicherung**“ ersetzt.
- b. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die rückständigen Beiträge nicht beigetrieben sind, werden diese Beiträge nicht für die Ermittlung des aus Beitragszahlungen erworbenen monatlichen Beitragsquotienten gem. § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 herangezogen.“

14. § 34 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Endet eine nach § 46 oder nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 4, sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, wenn seit dem Ausscheiden 24 Kalendermonate vergangen sind und nicht erneut Versicherungspflicht im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 bzw. 883/2004, außer Deutsche Rentenversicherung, eingetreten ist. Den Hinterbliebenen von Mitgliedern im Sinn von §§ 21 bis 23, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 17 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 4 versterben, werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Die Beitragserstattung ist ausgeschlossen für Fälle des § 12 Abs. 2 und solange ein Ehescheidungsverfahren anhängig oder ein Versorgungsausgleich bereits durchgeführt worden ist. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Endet die Mitgliedschaft durch Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bereichs der Steuerberaterkammern im Lande Nordrhein-Westfalen oder der Steuerberaterkammer Thüringen, wird auf Antrag ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches übertragen (Überleitung). Voraussetzung hierfür ist, dass das Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Überleitungsabkommen mit der dortigen Versorgungseinrichtung abgeschlossen hat. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Versorgungswerk. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an das Versorgungswerk bleibt hiervon unberührt.“

c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erlischt die Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung der steuerberatenden Berufe und tritt die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ein, wird auf Antrag ein nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens errechneter Überleitungsbetrag an das Versorgungswerk im Rahmen des zwischen den beteiligten Versorgungswerken geschlossenen Überleitungsabkommens übertragen. Als Folge der Überleitung gilt das Mitglied rückwirkend ab Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der anderen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglied im Versorgungswerk.“

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

- 1. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder*
- 2. ein Überleitungsabkommen mit der aufnehmenden Versorgungseinrichtung nicht besteht oder*
- 3. die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung entgegenstehen.*

Weitere Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Überleitung bestimmt das Überleitungsabkommen.“

e. Absatz 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen.“

15. § 35 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird der letzte Halbsatz **„sofern sie das 40. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten“** gestrichen.
- b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Versorgungswerk nimmt ab 01.01.2008 die Nachversicherungsbeiträge inkl. der Dynamisierung nach § 181 Absatz 4 SGB VI als eine Summe entgegen und bemisst sie am Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung im Monat des Zahlungseingangs. Auf den so ermittelten Nachversicherungsquotienten wird der eintrittsalterabhängige Multiplikator nach § 18 Abs. 2 Tabelle 2 angewendet, wobei sich das Eintrittsalter auf das Jahr des Eingangs der Nachversicherungsbeiträge bezieht. Das Produkt mit dem Rentensteigerungsbetrag ergibt die beitragsgerechte jährliche Rentenanwartschaft aus einer Nachversicherung.“

- c. Absatz 5 wird gestrichen.

16. Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

im Auftrag

gez. Friedhelm Stucke

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

gez. Bernd W. Holler

Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez. Dietmar Lücking

Präsident